



**Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG
Schotter- und Splittwerke**

Erweiterung Steinbruch Rüblingen

Artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept Feldlerche

Ergänzung zu Teil IV – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

April 2026

Bearbeitung

arguplan GmbH

Vorholzstraße 7
76137 Karlsruhe

Tel. 0721 1611 0-19
spannagel@arguplan.de

Antragstellerin

Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG
Schotter- und Splittwerke
Langenburger Straße 51
74635 Kupferzell

Tel. 0 79 44/91 98-0
weiss@paul-kleinknecht.de

1 **Veranlassung und Zielstellung**

Die Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 04.04.2025 (mit Ergänzungen zum 30.05. und zum 26.06.2025) die Erweiterung ihres Muschelkalksteinbruches Rüblingen (Gemarkung Feßbach, Gemeinde Kupferzell, Hohenlohekreis) um ca. 15,6 ha in nordnordöstliche Richtung beantragt. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde u.a. ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, welcher nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) am 26.06.2025 ergänzt wurde. Die Ergänzungen erstreckten sich im Wesentlichen auf die konkrete Abgrenzung der Suchraumkulisse für die Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche. Das hier vorliegende Maßnahmenkonzept für die Feldlerche ist ebenfalls Bestandteil des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und wird im Zusammenhang mit dem Antrag auf die Steinbrucherweiterung nachgereicht.

Auf der Vorhabensfläche wurde im Kartierjahr 2023 als relevante Art die Feldlerche (RL-BW 3, RL-D 3) mit insgesamt acht Revieren festgestellt. Aus diesem Grund werden zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und Vermeidungsmaßnahmen (V) erforderlich. Die Artenschutzmaßnahmen in Bezug auf die Feldlerche wurden im Rahmen einer Besprechung beim Landratsamt Hohenlohe am 19.02.2026 und nachfolgendem E-Mail-Verkehr mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis konkretisiert.

Die Inanspruchnahme der Feldlerchenreviere erfolgt im Zuge des beantragten Abbaus der Erweiterungsfläche sukzessive. Dementsprechend erfolgt die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls schrittweise vor Beanspruchung der nächsten Flächen, die im Jahr 2023 von den Feldlerchen als Brutlebensraum genutzt wurden. Der nach den Vorgaben des betrieblichen Bedarfs geplante schrittweise Bodenabtrag ist im beige-fügten Lageplan dargestellt (s. Anlage IV.1). In diesem Plan sind auch die im Jahr 2023 kartierten Feldlerchenreviere abgebildet, sodass die jeweils betroffene Anzahl an Revieren den einzelnen Abschnitten des Bodenabtrags zugeordnet werden kann.

In der ersten, zusammen mit der Wegparzelle ca. 1,5 ha großen Fläche A (s. Anlage IV.1) wurden im Jahr 2023 die Teilflächen zweier Feldlerchenreviere festgestellt. Von einem der beiden Reviere lag das Zentrum innerhalb dieser Fläche, von dem zweiten nur dessen angenommener Randbereich. Die Inanspruchnahme der von zwei Revieren teilweise überlagerten Fläche A ist für das Jahr 2026 geplant. Entsprechend sind die hierfür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Vorfeld des Eingriffs umzusetzen.

Nachfolgend werden die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten artenschutzrechtlichen Maßnahmen für diese ersten beiden beanspruchten Feldlerchenreviere dargestellt. Für die weiteren, im Zuge der fortschreitenden Abbautätigkeit, künftig betroffenen sechs Feldlerchenreviere gelten dieselben fachlichen Vorgaben. Die Festlegung der konkreten Maßnahmenflächen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt vor Beanspruchung der nächsten Flächen für den Bodenabtrag. Diese werden zu gegebener Zeit mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

2 Anlage von Blühstreifen für die Feldlerche (CEF 1)

Als Ausgleichsmaßnahme wird für jedes beanspruchte Feldlerchen-Revier ein Blühstreifen als CEF-Maßnahme angelegt (CEF 1). Mit den Blühstreifen werden die Biotopvielfalt und damit die Eignung der umliegenden Ackerflächen als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche erhöht. Gemäß den Vorgaben der UNB muss ein Blühstreifen für ein Feldlerchen-Revier eine Flächengröße von mindestens 1.500 m² aufweisen. Die Blühstreifen können dabei in Abhängigkeit vom Abbaufortschritt und der Beanspruchung der einzelnen Reviere sukzessive umgesetzt werden.

Für die im Zuge der Steinbrucherweiterung beanspruchten ersten sechs der insgesamt acht Feldlerchen-Reviere soll die Anlage der Blühstreifen auf externen Ackerflächen erfolgen. Für die letzten zwei Reviere sollen fertiggestellte Rekultivierungsflächen innerhalb des Steinbruchgeländes herangezogen werden. Sofern diese Rekultivierungsflächen nicht rechtzeitig fertiggestellt sein sollten, werden ebenfalls externe Ausgleichsflächen in der nachfolgend angegebenen Maßnahmenkulisse angelegt. Das entsprechende Ausgleichskonzept wird zu gegebener Zeit ausgearbeitet und der zuständigen Behörde vorgelegt.

Als Maßnahmenkulisse für die Anlage der ersten sechs und ggf. auch der weiteren zwei Blühstreifen stehen die Flurstücke mit den Nummern 228, 232, 234, 237/1, 237/2, 238, 239/1, 252, 257, 258 (Gemarkung Feßbach) zur Verfügung. Diese grenzen nördlich an die Erweiterungsfläche an und werden zurzeit ackerbaulich genutzt (s. Abb. 1).

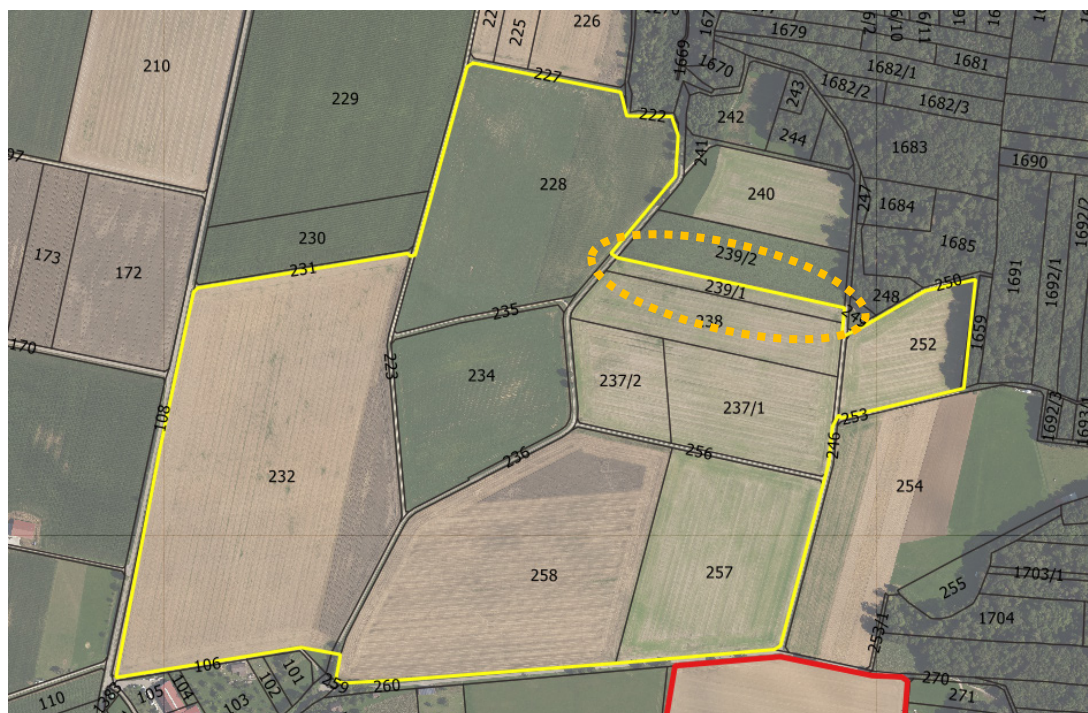


Abb. 1: Externe Maßnahmenkulisse (gelbe Umgrenzung) für die Ausgleichsmaßnahme der Blühstreifen nördlich der Erweiterungsfläche (rote Umgrenzung); Lage der ersten zwei Blühstreifen (orange gestrichelt) (Luftbild Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de, Stand 11.08.2023)

Wie bereits beschrieben beginnt der Abbau der Erweiterungsfläche im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Steinbruch (s. Anlage IV.1, Fläche A). Die Beanspruchung dieses ersten Abschnittes ist im Sommer 2026 geplant. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wurden vor Beginn der Inanspruchnahme inzwischen bereits zwei Blühstreifen auf Flurstück 239/1 angelegt, welches eine Flächengröße von ca. 0,7 ha aufweist (s. Abb. 1: orange gestrichelt). Die genaue Abgrenzung der Blühstreifen ist in Anlage IV.2 dargestellt.

Gemäß den oben zitierten Vorgaben der UNB muss die Flächengröße pro Blühstreifen mindestens 1.500 m² betragen. Die Breite muss zwischen 10 m und 20 m liegen. Zur Vermeidung von Kulisseneffekten und Störungen sind bei der Anlage der Blühstreifen Mindestabstände einzuhalten. Diese betragen 25 m zu Wegen, 50 m zu Einzelgehölzen sowie 100 m zu Waldrändern und Gebäuden. Der Blühstreifen kann sich auch über die gesamte Länge des Ackers erstrecken, sofern der für die Feldlerche maßgebliche Bereich mit einer Größe von jeweils 1.500 m² die erforderlichen Abstände zu Kulissen einhält.

Entsprechend der Vorgaben wurden die zwei geplanten Blühstreifen hintereinander mit einer jeweiligen Länge von mindestens 100 m und einer Breite von 15 m angelegt, sodass insgesamt ein langer Blühstreifen mit einer Fläche von 3.000 m² vorhanden ist (s. Anlage IV.2).

Für die Anlage der Blühstreifen wurde eine niedrigwüchsige wildkräuterreiche Blühstreifenmischung aus regionaltypischen Wildpflanzen zertifizierter Herkunft (Produktionsraum 7: Süddeutsches Berg- und Hügelland) verwendet. Bei dieser handelt es sich um die Regiosaatgutmischung „Feldrain & Saum“ von Saaten Zeller, bei welcher auf den vorgegebenen Gräseranteil verzichtet wurde (0 % Gräser/100% Kräuter).

Das Saatgut soll im Allgemeinen in weiter Aussaatstärke ausgebracht werden, um eine lückige Vegetationsstruktur zu schaffen. Damit zur jeweiligen Brutzeit der Feldlerche keine hochwüchsigen Bestände vorliegen, sollen bis spätestens Mitte März die trockenen Überstände des Vorjahres gemulcht werden. Auf eine Düngung sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

Vorrangig sollen mehrjährige Blühstreifen angelegt werden, die i.d.R. 2 bis 5 Jahre lang bestehen bleiben. Sollte aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung zukünftig eine andere Lage für die Blühstreifen erforderlich werden, können diese auch wechselnd an anderer Stelle angelegt werden. Die Eignung der neuen Lage wird mit ausreichendem Vorlauf mit der Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und der Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Lage der Maßnahmenfläche sollte dabei innerhalb einer Entfernung von 2 km zur Erweiterungsfläche liegen und die oben genannten Vorgaben einhalten.

Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird durch die ÖBB fachlich begleitet.

Mit den Blühstreifen sollen die Habitatqualität der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie umliegender Flächen so gesteigert werden, dass pro Blühstreifen mindestens ein neues Brutrevier für die Feldlerche entsteht. Zusätzlich werden mit der vorgeschlagenen Maßnahme auch Brut- und Nahrungshabitate für andere Feldvogelarten geschaffen.

Um den aktuellen Feldlerchenbestand vor der Anlage der Blühstreifen zu ermitteln, wurde am 24.06.2025 eine Nullkartierung innerhalb der in Abb. 1 dargestellten Maßnahmenkulisse durchgeführt. Die bei der Begehung festgestellten Feldlerchen-Reviere und die zu dieser Zeit bestehende Bewirtschaftung der Ackerflächen sind in Anlage IV.3 dargestellt. Auf Grundlage der Nullkartierung kann die Wirksamkeit der geplanten Blühstreifen im Rahmen zukünftiger Begehungen bewertet werden.

3 Oberbodenabtrag sowie sonstige Beanspruchung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche bzw. nach der Ernte (V 1)

Zum Schutz der Gelege und Jungvögel der bodenbrütenden Feldlerche ist der Oberbodenabtrag auf den Ackerflächen grundsätzlich außerhalb der artspezifischen Brutzeit durchzuführen, d. h. im Zeitraum von Anfang September bis Mitte März. Sollte diese zeitliche Beschränkung aus betrieblichen Gründen nicht zumutbar sein, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Oberbodenabtrag unmittelbar im Anschluss an die Ernte erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt die Flächen nicht als Bruthabitat genutzt werden. Der Zeitpunkt der Ernte ist abhängig von der jeweiligen jährlichen Bewirtschaftung. Der Oberbodenabtrag hat anschließend so zu erfolgen, dass der Eingriff vor Beginn möglicher Folgebruten abgeschlossen ist. Eine Tötung von Feldlerchen bzw. eine Zerstörung von Gelegen durch betrieblich erforderlichen Oberbodenabtrag kann damit ausgeschlossen werden. Die durch den Bodenabtrag hergestellte vegetationsfreie Rohbodenfläche wirkt für die Feldlerchen als Vergrümmungsmaßnahme, sodass die Fläche für die restliche Brutsaison nicht mehr als Bruthabitat geeignet ist. Voraussetzung für eine vorzeitige Inanspruchnahme des Brutlebensraumes ist, dass die erforderlichen Blühstreifen als Ausgleichsmaßnahme bereits umgesetzt sind.

Für das Jahr 2026 ist ein Eingriff in den ersten Abschnitt des Bodenabtrages (s. Anlage IV.1: Bodenabtragsfläche A) vor dem Ende der Brutzeit der Feldlerche vorgesehen. Aufgrund der geringen Restmengen in der genehmigten Abbaufäche der Firma Kleinknecht kann mit dem Oberbodenabtrag nicht mehr bis zum Ende der Brutzeit der Feldlerche abgewartet werden. Die südliche Teilfläche mit der Bodenabtragsfläche A ist derzeit mit Wintergerste bestellt, deren Ernte voraussichtlich Ende Juni 2026 erfolgt. Im Anschluss an die Ernte kann der Oberbodenabtrag durchgeführt werden. Ein entsprechendes Maßnahmenkonzept für die Feldlerche im Hinblick auf den vorzeitigen Beginn im Jahr 2026 wird im Rahmen des separaten Antrags vorgelegt.

Für die Ausbringung von überschüssigem Kulturboden auf verbesserungsbedürftigen Flächen im Umfeld des Steinbruches ist ebenfalls die Brutzeit der Feldlerche zu berücksichtigen. Auch hierfür wäre unmittelbar nach der Ernte ein geeigneter Zeitpunkt. Anderenfalls ist das Ende der Brutzeit der Feldlerche abzuwarten. Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Anforderungen müssen bei der Bodenumlagerung auch die aus bodenkundlicher Sicht geeigneten Witterungsverhältnisse berücksichtigt werden.

Anlagen


Anlage IV.1: Lageplan Schrittweiser Bodenabtrag und Feldlerchenreviere 2023

Anlage IV.2: Luftbildskizze CEF 1 für die ersten zwei Feldlerchen-Reviere

Anlage IV.3: Luftbildskizze Nullkartierung der Feldlerche am 24.06.2025

Erstellt im Auftrag der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG Schotter- und Splittwerke

Karlsruhe, 02.04.2026



Dr. S. Zimmer
arguplan GmbH



Lilian Spannagel
M.Sc. Biodiversität und Umweltbildung